

Offiziell wird hiezu verlautbart: Es erscheint der Verkaufspreis von Verbrauchszucker im Großhandelsverkehr mit höchstens 1 Krone 50 Heller pro 100 Kilogramm über den für die betreffende Sorte loco Konsumstation errechneten Fabrikspreisen und der Verschleißpreis für den Kleinhandelsverkehr mit höchstens 8 Heller pro Kilogramm über den Großhandelspreisen festgesetzt. Die für den Kleinhandelsverkehr relativ höher bestimmte Preispannung, in der aber die den Kleinhändler belastenden Zufuhrkosten ab Station inbegriffen sind, findet ihre hauptsächlichste Begründung in den — in den verschiedenen Kleinbetrieben übrigens vielfach ungleich hohen — Spesen, die dem Detailverschleißer beim Vertriebe von Verbrauchszucker durch vermehrte Manipulation, Beistellung der Einballage, Abfall usw. im wesentlich höheren Ausmaße als dem Großhändler erwachsen. Aus ähnlichen Erwägungen wurde in der Verordnung auch bestimmt, daß die bei Berechnung der Detailhöchstpreise sich ergebenden, mit Rücksicht auf den Mangel einer entsprechend kleinen Münze nicht zahlbaren Bruchteile unter einem Heller bei Abgabe von Verbrauchszuckermengen unter einem Kilogramm

auf einen ganzen Heller abzurunden sind. Die nach der Statthaltereiverordnung zu berechnenden Höchstpreise für 1 Kilogramm Verbrauchszucker werden sich sonach im Kleinverschleiß, zum Beispiel in Wien, für Raffinade Kleinbrote auf der Preisbasis K. 79.— auf 94 Heller, auf der Preisbasis K. 88.50 auf 1 Krone 4 Heller, für Würfel Prima auf 95 Heller, beziehungsweise 1 Krone 4 Heller stellen. Da in der nächsten Zeit Verbrauchszucker zu beiden Grundpreisen (K. 79.— und K. 88.50 pro 100 Kilogramm) im Verkehr sein wird, wurden die politischen Bezirksbehörden angewiesen, den Handel nach der Richtung zu überwachen, daß der noch auf der billigeren Preisbasis gekaufte Zucker, der durch die mit rotem Aufdruck versehenen amtlichen Verschlußmarken als solcher kenntlich ist, nicht zu den der höheren Preisbasis entsprechenden teureren Preisen in Verkehr gesetzt wird."

Die Maximalpreise für Zucker in Ungarn.

Budapest, 21. Juli. Das Ungarische Telegraphen-Korrespondenzbureau meldet:

Die morgige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Ministerialverordnung betreffend die Festsetzung des Maximalpreises für Verbrauchszucker.

Eine heute hierüber veröffentlichte amtliche Mitteilung besagt: Die Verordnung über die Festsetzung des Maximalpreises für Verbrauchszucker steht mit Rücksicht auf das mit Oesterreich hinsichtlich des Zuckerverkehrs bestehende Verhältnis in engster Verbindung mit der Verfügung, welche die österreichische Regierung in den allerletzten Tagen getroffen hat, und die grundlegenden Bestimmungen beider Verordnungen sind im wesentlichen völlig identisch. Die ungarische Verordnung setzt den maximalen Grundpreis des Verbrauchszuckers mit K. 96.50 gegenüber dem bisherigen Grundpreis von 87 K. fest.

Die österreichische Verordnung bestimmt einen maximalen Grundpreis von 88 K. 50 S. gegenüber dem vor Inkrafttreten der Verordnung bestandenen Grundpreis von 79 K. Mithin beträgt die Preiserhöhung des Verbrauchszuckers in beiden Staaten der Monarchie gleichmäßig 9 K. 50 S. In den in Oesterreich und in Ungarn festgesetzten Maximalpreisen zeigt sich eine Preisdifferenz von 8 K., die jedoch bloß eine scheinbare ist und andererseits auch schon bisher bestanden hat.

Die österreichischen Preise werden ab den verschiedenen Grenzstationen berechnet, wogegen der ungarische Preis gleichbedeutend mit dem Budapester Preis ist. Sonach erscheint zwischen dem Budapester und dem Wiener Grundpreis ein Unterschied von nur mehr 5 K. pro Meterzentner, worin auch die im Ausgleichsvertrag festgesetzte Ueberweisungsgebühr von 3 K. 50 S. pro Meterzentner sowie die Wien-Budapester Transportdifferenz per 1 K. 50 S. zum Ausdruck gelangt. Eine weitere sozusagen innere Erklärung dieser Preisdifferenz ist darin zu suchen, daß der Zuckergehalt der ungarischen Rübe um etwa 2 Prozent kleiner ist als jener der österreichischen Rübe, welche Differenz naturgemäß die Erzeugnisse der heimischen Industrie teurer stellt.

Auch hinsichtlich der Kohlenbeschaffung, der Arbeiterverhältnisse u. sind bei uns die Verhältnisse in der Zuckerindustrie ungünstiger als in Oesterreich, und aus diesem Grunde war es eben notwendig, zur Wahrung der Interessen der ungarischen Zuckerindustrie im Ausgleichsvertrag mit Oesterreich eine Bestimmung hinsichtlich der Ueberweisungsgebühren festzustellen.

Die Verordnung enthält die Bestimmung, wonach alle jene Lieferungsverträge, die vor Inkrafttreten der Verordnung zustande kamen und bis dahin noch nicht abgewickelt wurden, als annulliert zu betrachten seien, welche Maßnahme zur Verhinderung eventueller Störungen des Zuckerverkehrs notwendig war. Eine der österreichischen Verordnung entsprechende Festsetzung von zweierlei Maximalpreisen für vor, beziehungsweise nach Inkrafttreten der Verordnung abgelieferten Zucker wäre für Ungarn nicht zweckdienlich, vielmehr erschienen nur für die ganze zukünftige Produktionsperiode geltende Preise als geeignet, die im Zuckerverkehr letzten in Erscheinung getretenen Störungen hintanzuhalten.